

Handelsberichte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **32 (1925)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ten, was ja ausdrücklich vorgesehen ist, die erhöhten Zölle des Verhandlungstarifs ganz oder zum Teil gegen alle oder einzelne Länder in Kraft gesetzt werden, so dürften sich allerdings für die Exportindustrie kritische Verhältnisse ergeben, da Maßnahmen solcher Art, die zu einer Verteuerung der Lebenshaltung und der Produktionskosten führen, sie in erster Linie treffen. Mit Rücksicht auf diese Folgen darf wohl angenommen werden, daß der Bundesrat nur im Notfall zu diesem äußersten Mittel greifen und auch dafür sorgen werde, daß die Ansätze des Verhandlungstarifes sich nicht zu einer bleibenden Institution gestalten.

Verlängerung der Arbeitszeit in Fabriken.

(K-M) Unter der normalen Dauer der täglichen Arbeitszeit wird diejenige verstanden, die sich aus der Verteilung der für den gewöhnlichen einschichtigen Betrieb gestatteten 48-stündigen wöchentlichen Arbeitszeit auf die sechs Werkstage ergibt. Wie der einzelne Mensch seine privaten Aufgaben manchmal nicht innert der dafür angenommenen Zeit bewältigen kann und am Arbeitsschluß etwas zugeben muß, so hat die vielgestaltige Industrie hin und wieder Ueberzeitarbeit nötig. Ueber die Einholung, sowie die weitere Anwendbarkeit der Bewilligungen für solche Ueberstunden ist man sehr häufig nicht im klaren, auch von seiten der Fabrikantenkreise. Es ist deshalb wohl angebracht, einige Erläuterungen allgemeiner Natur anzubringen.

Zunächst ist zu unterscheiden, daß die Ueberzeitbewilligungen, wenn diese so genannt werden dürfen, vom Bund als auch durch die Kantone erteilt werden. Die Ueberzeitbewilligungen des Bundes betreffen den viel umstrittenen Art. 41 des Fabrikgesetzes. Auf begründetes Gesuch hin erteilt das Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Industrie und Gewerbe in Bern eine Ausnahme von der Arbeitszeit für eine Arbeitsdauer im Maximum von 52 Stunden in der Woche. Ueber dieses Maß hinaus kann keine Bewilligung erteilt werden. Sie ist überdies befristet im Maximum auf ein halbes Jahr, kann aber nach dieser Zeit auf Gesuch hin wieder erneuert werden. Das gleiche Verfahren gilt für die Benötigung einer Arbeitszeit im zweischichtigen Tagesbetrieb oder für dauernde Nacht- und Sonntagsarbeit oder Hilfsarbeit. Alle diese genannten Bewilligungen werden von Bern erteilt und zwar kostenlos, ohne die Erhebung einer Kanzleigebühr oder Sporteln. Jede Bewilligung kann bei mißbräuchlicher Anwendung oder bei veränderten Betriebsverhältnissen zurückgezogen oder abgeändert werden.

Die Bewilligungspraxis der Kantone hinsichtlich der Ueberzeitarbeit ist eine weitergehende. Ueberzeitbewilligungen werden hier im Maximum bis auf zwei Stunden täglich erteilt, auch Samstags. Bei dringenden Lieferungen eines Betriebsinhabers ist deshalb eine Bewilligung der Regierung vorzuziehen, denn sie läßt eine wöchentliche Arbeitszeit von 60 Stunden zu. Es kann aber auch zu einer Bewilligung nach Art. 41 des Fabrikgesetzes des Bundes, noch Ueberzeitbewilligung des Kantons hinzugenommen werden, sodaß sich diese Arbeitszeit im Maximum auf 64 Stunden wöchentlich erhöhen dürfte. Auf einmal erteilt die Kantonsregierung aber diese Bewilligung nur für 20 Tage; es darf der Fabrikbesitzer auf ein Gesuch hin aber volle 80 Tage im Jahr diese Ueberzeitarbeit verlangen. In der Regel gelten diese 80 Tage als Maximum der Ueberzeitbewilligungen an eine Fabrik oder eine Fabrikabteilung. Ueberdies erteilen die Statthalter oder Bezirksämter diese Ueberzeitbewilligungen für nur 10 Tage, sodaß sich die 80 Tage über ein längeres Zeitmaß hinaus erstrecken. Für diese zu der Tagesarbeit hinzufallenden Ueberstunden muß aber laut Bedingung auf der Bewilligung selbst ein Lohnzuschlag von 25 % bezahlt werden, während bei den Bewilligungen des Bundes dieser Zuschlag nicht vorgesehen ist. Ueberdies erheben die Kantone für die Ausfertigung der Bewilligungen eine Kanzleigebühr, die im Gesetz als eine mäßige genannt wird, nicht aber von allen Kantonen als solche hingestellt werden darf. Die Bezirksbehörden oder wo eine solche nicht besteht, die Ortsbehörde, sind befugt, bei vorübergehender Benötigung von Nacht- oder Sonntagsarbeit Bewilligungen zu erteilen für höchstens sechs Nächte oder einen Sonntag; die Kantonsregierung kann dieses Maß überschreiten auf mehr als sechs Nächte oder für mehr als einen Sonntag, mit unbestimmter Grenze. Es ist keiner zuständigen Kantonsbehörde gestattet, weitergehende oder andere Bedingungen an die Bewilligung zu knüpfen, als sie im Gesetz oder in der Verordnung vorgesehen sind.

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und Bändern in den ersten zehn Monaten 1925:

	Ausfuhr:			
	Seidenstoffe		Bänder	
	q	Fr.	q	Fr.
I. Vierteljahr . . .	6,915	53,560,000	1,423	12,602,000
II. Vierteljahr . . .	10,301	80,916,000	1,858	16,273,000
III. Vierteljahr . . .	4,007	32,917,000	678	5,640,000
Oktober	1,729	14,155,000	304	2,110,000
Januar-Okt. 1925 . .	22,952	181,548,000	4,263	36,625,000
Januar-Okt. 1924 . .	19,223	168,327,000	4,387	43,609,000

	Einfuhr:			
	Seidenstoffe		Bänder	
	q	Fr.	q	Fr.
I. Vierteljahr . . .	755	5,674,000	93	873,000
II. Vierteljahr . . .	700	5,320,000	86	818,000
III. Vierteljahr . . .	779	5,333,000	84	868,000
Oktober	286	1,973,000	29	289,000
Januar-Okt. 1925 . .	2,520	18,300,000	292	2,848,000
Januar-Okt. 1924 . .	2,358	18,785,000	266	2,498,000

Deutscher Zolltarif. Am 6. November 1925 ist zwischen der Schweiz und Deutschland ein vorläufiges Zollabkommen (Provisorium) abgeschlossen worden, wobei die Schweiz eine Reihe von Zollbindungen zugestanden hat, während Deutschland auf einer Anzahl von Tarifpositionen Ermäßigungen einräumte. So erfahren die deutschen Zölle auf Baumwollgarnen, Wollgeweben und Plattstichgeweben und Seidengeweben und -Bändern zum Teil erhebliche Herabsetzungen, die allerdings nicht verhindern, daß auch die neuen Ansätze noch als außerordentlich hoch bezeichnet werden müssen.

Für die dichten und undichten ganz- und halbseidenen Gewebe und Bänder der Tarif-No. 405 und 408 stellen sich die neuen Ansätze wie folgt (die heute noch geltenden Zölle sind zum Vergleich beigefügt):

T.-No.		Zoll des Provisorium in GM.	Geltender Zoll für 100 kg
405	Dichte Gewebe, anderweit nicht genannt, weder bedruckt, noch moiriert oder gaufrirt:		
	ganz aus Seide:		
	Bänder: in der Breite von		
	mehr als 3 cm	2500	3200
	3 cm oder weniger	3000	3200
	Krepp, soweit er nicht als undichtes Gewebe der No. 408 in Betracht kommt	2350	3200
	andere, ganzseidene Gewebe	2100	3200
	teilweise aus Seide:		
	Bänder: in der Breite von:		
	mehr als 3 cm	1600	1800
	3 cm oder weniger	1800	1800
	Krepp, soweit er nicht als undichtes Gewebe der No. 408 in Betracht kommt	1700	1800
	andere, halbseidene Gewebe	1600	1800
aus			
408	Undichte Gewebe, anderweit nicht genannt (Gaze, Krepp, Flor und dergl.), weder bedruckt, noch moiriert oder gaufrirt, im Gewichte von mehr als 20 g auf 1 qm Gewebefläche:		
	ganz aus Seide	2350	4000
	teilweise aus Seide	1700	4000

Da die bedruckten, moirierten und gaufrirten Gewebe aus dem Provisorium ausgeschaltet sind, so müssen Gewebe solcher Art nach wie vor die zurzeit geltenden Zölle von 1800 bzw. 3200 bzw. 4000 GM bezahlen und die undichten Gewebe im Gewichte von 20 gr und weniger auf 1 qm Gewebefläche 6000 GM, was den Wert der der Schweiz bewilligten Zugeständnisse wesentlich herabsetzt.

Die Ansätze des Provisoriums werden voraussichtlich am 15. Dezember 1925 in Kraft treten und infolge von Meistbegünsti-

gungsverträgen auch den Erzeugnissen italienischer, österreichischer, tschechischer und englischer Herkunft zugute kommen. Seidengewebe französischen Ursprungs dagegen haben keinen Anspruch auf die oben erwähnten Ermäßigungen.

Handelsvertrag zwischen Deutschland und Italien. Am 31. Oktober 1925 ist in Rom ein Handelsvertrag zwischen Deutschland und Italien abgeschlossen worden. Dabei haben beide Länder für eine Anzahl ihrer Ansätze Zugeständnisse gemacht. So hat Deutschland, um die Textilindustrie zu erwähnen, seine Zölle für Rohseide, künstliche Seide, bedruckte Taschentücher und Strohartikel ermäßigt, während Italien die Zölle auf bedrucktem baumwollenem Samt, auf Wirkwaren, Baumwollbändern und einigen andern Artikeln herabgesetzt hat. Besondere Hervorhebung verdient, daß Deutschland sich das Recht der vollen Meistbegünstigung gesichert hat und der Vertrag für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen wurde.

Die neuen deutschen Ansätze für Seide lauten folgendermaßen:

T.-No.		Zollsatz mit Italien in GM. für 100 kg	Bisheriger Zollsatz
391	Rohseide, ungefärbt: ungezwirnt oder einmal gezwirnt	frei	frei
	zweimal gezwirnt	200.—	150.—
394	Künstliche Seide, ungezwirnt oder einmal gezwirnt, ungefärbt	100.—	60.—
395	Künstliche Seide, zweimal gezwirnt, ungefärbt	160.—	120.—

Nach wie vor wird die mehr als zweimal gezwirnte Seide, als einmal gezwirnte Seide verzollt und Organzin und Trame wie einmal gezwirnte Rohseide behandelt. Endlich bleibt zweimal gezwirnte Seide ohne Verbindung mit andern Gespinsten, zur Weberei, Wirkerei usf. bestimmt, auf Erlaubnischein und unter Ueberwachung der Verwendung, wenn ungefärbt, frei.

Die ungezwirnte oder einmal gezwirnte Seide war bisher zollfrei und Italien hat hier nur eine Bindung erhalten. Was den Satz für einmal gezwirnte künstliche Seide anbetrifft, so hatte Deutschland im Vertrag mit Belgien schon eine Sonderposition für Nitro-Celluloseseide mit 60 GM zugestanden. Italien wäre es nun gelungen, den ermäßigten Ansatz von 60 GM für ungezwirnte oder einmal gezwirnte künstliche Seide aller Art zu erwirken.

Der italienisch-deutsche Handelsvertrag soll am 15. Dezember 1925 in Kraft treten und sämtliche im Vertrag enthaltenen Zollermäßigungen werden auch den Erzeugnissen schweizerischen Ursprungs zugute kommen.

Spanien. Verständigung mit Deutschland. Da Deutschland das am 1. August 1924 provisorisch in Kraft gesetzte Handelsübereinkommen schon auf den 16. Oktober 1925 gekündigt hatte und inzwischen keine neue Verständigung zustande gekommen war, haben beide Staaten ab 17. Oktober 1925 gegenseitig die Ansätze des Generaltarifs zur Anwendung gebracht. Alsdann hatte die spanische Regierung angeordnet, daß vom 6. November an die Einfuhr von deutschen Waren noch einem Zuschlag von 80 % zu den Ansätzen des Generaltarifs unterliegen solle. Umgekehrt beabsichtigte Deutschland, die spanischen Zölle mit besonderen Zuschlägen zu belegen. Da ungefähr die Hälfte der gesamten spanischen Ausfuhr an Wein und Südfrüchten nach Deutschland geht und umgekehrt Deutschland auf ein so bedeutendes Absatzgebiet wie Spanien auf die Dauer nicht verzichten kann, so ist in letzter Stunde doch noch der Zollkrieg vermieden worden. Spanien bewilligt vorläufig für die Dauer von sechs Monaten den deutschen Erzeugnissen die Sätze des Minimaltarifs (immerhin nicht des Vertragstarifs), und Deutschland nimmt von einer differenziellen Behandlung spanischer Erzeugnisse Umgang.

Türkei. Verbot der Herstellung von Geweben mit künstlicher Seide. Durch ein Gesetz vom 6. März 1924 hat die Türkei die Herstellung von Geweben, ganz oder teilweise aus künstlicher Seide, zu Handelszwecken verboten. Eine Ausnahme wird für die Herstellung von Teppichen gemacht. Diejenigen Firmen und Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Besitzer von Vorräten von Geweben mit künstlicher Seide sind, haben eine entsprechende Anmeldung zu machen und auf der Ware einen Sonderstempel anbringen zu lassen. Für die Anbringung

des Stempels ist eine Gebühr bis zu 1 % des in der Originalfaktura angegebenen Wertes zu entrichten. Es ist hervorzuheben, daß die Türkei zwar wohl die Herstellung von Geweben mit Kunstseide im Inlande untersagt, die Einfuhr solcher Ware jedoch gestattet.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Oktober 1925:

	1925	1924	Jan.-Okt. 1925
Mailand	kg 670,669	679,754	6,510,232
Lyon	" 612,544	602,046	5,310,022
Zürich	" 96,946	121,095	703,431
Basel	" 17,630	31,134	167,102
St. Etienne	" 41,109	46,310	352,390
Turin	" 37,874	31,718	306,534
Como	" 33,298	56,842	276,326

Schweiz.

Betriebseinstellung einer Weberei. Mit Anfang November hat die „Neue Seidenstoffweberei A.-G. in Jona“ (St. G.) ihren Betrieb vollständig eingestellt. Die Fabrik beschäftigte bis vor kurzer Zeit 70—80 Arbeitskräfte. Die Betriebseinstellung dieser Weberei bedeutet für die Verhältnisse der Gemeinde Jona und deren Umgebung und ganz besonders für die betroffene Arbeiterschaft einen schweren Schlag. Aus dem Fürsorge- und Pensionsfonds der Firma wurde der Arbeiterschaft eine gewisse Entschädigung entrichtet.

Belgien.

Die wichtigsten Textilverbände in Belgien. (Nachdr. verb.) Die Organisation der belgischen Textilindustrie blickt auf ein hohes Alter zurück und bildete stets einen mächtigen Faktor in Produktion und Verkauf der Textilwaren. Die belgische Baumwollvereinigung „La Textile“ ist eine Genossenschaft in Gent, welche sehr viel beigetragen hat, daß sich nach dem Kriege die belgische Baumwollindustrie verhältnismäßig wieder so schnell erholen konnte. Sie wurde vor 26 Jahren gegründet als Schutzverband der allgemeinen Interessen der belgischen Textilindustrie und hat besonders seit vielen Jahren darauf hingewirkt, daß gewisse Verkaufskonditionen gleichmäßig in ganz Belgien gehandhabt wurden. Aus diesem Baumwollverbande entstand dann im Jahre

Seidentrocknungs-Anstalt Basel

Betriebsübersicht vom Monat Oktober 1925

Konditioniert und netto gewogen	Oktober		Januar/Okt.	
	1925	1924	1925	1924
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	5,225	14,287	75,302	136,419
Trame	4,844	8,948	47,412	66,642
Grège	7,561	7,791	44,186	69,360
Divers	—	108	202	494
	17,630	31,134	167,102	272,915
Kunstseide	3,942	2,312	29,352	24,789

Untersuchung in	Titre	Nachmessung	Zwirn	Elastizität und Stärke	Abkochung
	Proben	Proben	Proben	Proben	No.
Organzin	2,932	—	320	1,160	4
Trame	2,684	11	210	1,040	8
Grège	2,718	—	—	200	4
Schappe	103	14	170	160	8
Kunstseide	1,510	18	490	520	—
Divers	173	20	218	—	2
	10,120	63	1,408	3,080	26

BASEL, den 31. Oktober 1925.

Der Direktor: J. Oertli.